



G E M E I N D E

Lauperswil

Abfallreglement

Ausgabe ab 01.01.2027

Entwurf 2.0
Version Mitwirkung

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	3
II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN.....	3
III. ENTSORGUNG.....	6
IV. WEITERE BESTIMMUNGEN.....	7
V. FINANZIERUNG.....	7
VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Lauperswil folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeines

Gegenstand und
Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Das in der Gemeindeverfassung für den Abfall bezeichnete zuständige Gemeindeorgan kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Definition Siedlungsabfälle

Art. 2

Siedlungsabfälle sind:

- a) die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c) aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Arten von Siedlungsabfällen
und aus Haushalten

Art. 3

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a) Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b) Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.));
- c) Grünabfälle, (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten- und Rüstabfälle), ohne Speisereste);
- d) Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien));
- e) Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert, z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbreste, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Zuständigkeiten in der
Gemeinde

Art. 4

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist das in der Gemeindeverfassung der Gemeinde Lauperswil für den Bereich Abfall bezeichnete zuständige Gemeindeorgan (nachfolgend als zuständiges Gemeindeorgan bezeichnet) zuständig.

³ Die Gemeinde hat eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003) zu bezeichnen. Diese Fachstelle wird vom in der Gemeindeverfassung der Gemeinde Lauperswil für den Bereich Abfall bezeichneten zuständigen Gemeindeorgan wahrgenommen.

⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag des zuständigen Gemeindeorgans die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Er beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Aufgaben Gemeinde;
Allgemein

Art. 5

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.

² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

Aufgaben Gemeinde;
Separatabfälle

Art. 6

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmetall;
- Alttextilien;
- Grünabfälle (Garten- Rüstabfälle)
- weitere, vom zuständigen Gemeindeorgan bestimmte Abfälle.

Aufgaben Gemeinde;
Sonderabfälle und andere
kontrollpflichtige Abfälle

Art. 7

¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakкумуляtoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher, indem sie:

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Aufgaben Gemeinde;
Information und
Abfallkalender

Art. 8

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Aufgaben Abfallinhaber/innen;
Allgemein

Art. 9

¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehrriecht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrriecht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Aufgaben Abfallinhaber/innen;
Sonderabfälle

Art. 10

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhabern.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 11

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren.

Aufgaben Abfallinhaber/innen;
Grünabfälle

Art. 12

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhabern zu kompostieren.

Verbote

Art. 13

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

³ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

⁴ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁵ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

III. Entsorgung

Grundsatz; Vermeidung

Art. 14

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Bereitstellung

Art. 15

¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen des zuständigen Gemeindeorgans zu erfolgen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie bei Bürobauten kann das zuständige Gemeindeorgan Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben.

³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann das zuständige Gemeindeorgan den Bereitstellungsort bestimmen.

⁴ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

⁵ Wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- Abfälle, zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten; Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, Bereitstellung gemäss Abfallverordnung);
- weitere vom zuständigen Gemeindeorgan bestimmte Abfälle.

² Bei Containern oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber oder die Abfallinhaberin die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehrrecht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrrechtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach vorstehendem Abs. 1 sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeindeorgan, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Tierkörper

Art. 17

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind (gem. Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011).

³ Die Abrechnung der Tierkörpersammelstelle richtet sich nach den Vorgaben des zuständigen Gemeindeorgans.

⁴ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

IV. Weitere Bestimmungen

Falsch entsorgte
Säcke/Behälter

Art. 18

¹ Das zuständige Gemeindeorgan ist befugt, die Inhaberin oder den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen des zuständigen Gemeindeorgans entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

³ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, kann eine Gebühr gemäss Artikel 24 dieses Reglements erhoben werden.

V. Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 19

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Finanzierung der Abfall-
entsorgung

Art. 20

¹ Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a) Grund- und Mengengebühren;
- b) Verwaltungsgebühren;
- c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützenden zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung (z.B. eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgungen ausser über die Sammelstelle oder -aktionen der Gemeinde) tragen die Abfallbesitzenden selber. Ausnahmen kann der Gemeinderat in der Verordnung festlegen.

Grund- und Mengengebühr

Art. 21

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin oder dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr und
- b) mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Für Neubauten, Um- und Ausbauten, Abbrüche und Wohnungszusammenlegungen, welche die Anzahl der Wohnungen betreffen, ist eine pro rata Gebühr geschuldet.

⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben. Die Gebühren für die Gewerbe- und Industriebetriebe werden pro Containerleerung erhoben.

Kostendeckung

Art. 22

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

² Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50 % betragen.

Gebührenpflicht

Art. 23

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen oder die Inhaber von Abfällen.

³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

Weitere Gebühren

Art. 24

¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Bemessung der Gebühren für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, erfolgt nach der Aufwandgebühr I gemäss der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Lauperswil.

³ Die Bemessung der Gebühren für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, erfolgt nach der Aufwandgebühr II gemäss der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Lauperswil.

⁴ Geschuldet sind ebenfalls die Auslagen für Beseitigungskosten, Expertenhonoreare, Kanzleigebühren (Kopien, Porti etc.) sowie weitere Auslagen im Zusammenhang mit der Dienstleistung, Kontrolle oder Verfügung.

Andere Kosten

Art. 25

¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhabern oder Inhaberinnen der Abfälle zu tragen.

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber. Ausnahmen kann der Gemeinderat in der Verordnung festlegen.

Abfallverordnung

Art. 26

Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- die Höhe der Grundgebühr, welche pro Wohnung erhoben wird;
- die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- und weitere Ausführungsbestimmungen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 27

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 12, Art. 13, Art. 15, Art. 16 und Art. 17 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 28

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Übergangsbestimmung

Art. 29

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 30

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 29 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Abfallreglement vom 3. Dezember 2009, aufgehoben.

Das vorliegende Abfallreglement der Einwohnergemeinde Lauperswil wurde anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026 genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christian Baumann

Jahn Flückiger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom **XX.XX.XX** (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeigern Oberes Emmental Nr. **XX** vom **XX** und Nr. **XX** vom **XX** bekannt.

3438 Lauperswil, **XXX**

Der Gemeindeschreiber:

Jahn Flückiger